

genaue Anweisung an den Archivar ergehen werde, oder schon ergangen sei, wie dieser bei dem Werke verfahren soll. Ich glaube also nicht, daß es noch nöthig sei, den Hrn. Finanzminister noch besonders darauf hinzuweisen.

Abg. aus dem Winkel: Es scheint mir dieser Antrag durchaus nicht bedenklich; er scheint mir vielmehr wünschenswerth; denn er ist darauf gerichtet, die Rechte von Privatpersonen oder von Communen zu schützen. Ich bin zwar ganz der Meinung, und habe die feste Ueberzeugung, daß von Seiten der Regierung dieses von selbst geschehen wird; allein die Erfahrung hat bewiesen, daß an manchen Orten, wo Revisionen der Acten vorgenommen worden sind, nicht ganz zweckmäßig und genau bei diesem Werke verfahren wurde, und daß zum Theil an manchen Orten, namentlich in der angrenzenden Provinz Acten verloren gegangen sind, woraus Nachtheile für Privaten entstanden, weil man zu schnell die Acten aufräumte. Vorgegriffen wird der Regierung mit diesem Antrage nicht, es ist auch kein Eingriff in die Administration und also könnte ich nur dafür stimmen, daß man dem Antrage beitrete, der nur als ein bescheidener Wunsch anzusehen ist.

Abg. Roux: Ich muß mich auch gegen die Meinung der Deputation erklären; denn wo geht der Antrag hin? Nur darauf, daß man darauf Bedacht nehme, dasjenige zu asserviren, was seiner Zeit von Einfluß für das Interesse von Privaten sein könnte. Wir aber sind hier versammelt, um das Interesse der Staatsunterthanen, das Interesse unserer Mitbürger wahrzunehmen, und nun ist eine solche Empfehlung nicht außer dem Kreise der ständischen Wirksamkeit; selbst wenn wir auch zu hoffen haben, daß das, was im Antrage liegt, gewährt werde, so sehe ich doch nicht ein, warum der Antrag nicht gestellt werden soll. Läge ein Bedenken dabei vor, so würde es uns eröffnet worden sein, das ist aber nicht geschehen, und ich sehe auch kein Bedenken.

Präsident: Ich kann mich nach den Bemerkungen der Deputation und nach der Erklärung des Hrn. Finanzministers in einer frühern Sitzung und in der 1. Kammer nur für die Ansicht der Deputation aussprechen.

Referent, Abg. Secr. Richter: Ich habe nur auf das, was der Abg. Roux äußerte, zu erwiedern, daß mir doch bedenklich erscheint, auf den Antrag einzugehen. Wenn geäußert wird, wir seien dazu da, das Interesse der Unterthanen, das Interesse der Privaten zu wahren, und daß es um so wünschenswerther sei, dem Antrage beizutreten; so könnte daraus die Folgerung gezogen werden, als sei der betreffende Ministerialvorstand für das Interesse der Privaten nicht so besorgt, und ich kann mich nicht von der Ueberzeugung trennen, daß es ein Antrag sei, der genau gesehen, nicht gestellt werden sollte, da man ohnehin schon von den jetzt an der Spitze der Verwaltung stehenden Männern dieses erwarten kann, und da diese Zusicherung auch erfolgt ist, so weiß ich nicht, wie die Deputation den Antrag empfehlen kann, wenn sie den Grundsatz festhalten soll, den die Kammer selbst anerkannt hat, daß nicht unnöthige Anträge zu stellen seien.

Der Präsident fragt die Kammer, ob sie mit dem De-

putationsgutachten einverstanden sei? Und es wird dieß gegen 10 Stimmen bejaht.

Unter 3., 4. und 5. bemerkt die Deputation:

3) Bei der allgemeinen Ausgabe für die Finanzverwaltung (Position XXXVIII.) hat die zweite Kammer die für die Cameraal-Vermessungsanstalt postulirten 5,797 Thlr. 8 Gr. voll verwilligt, und davon die im Durchschnitt zu 1,547 Thlr. 8 Gr. berechnete Loosung für lithographische Blätter, welche auf Privatbestellung gefertigt werden, nicht in Abzug gebracht. Von der ersten Kammer ist, nach dem Vorschlage ihrer Deputation, jener Abzug bewirkt und daher nur die verbleibende Summe von 4,250 Thlr. bewilligt worden. Es stellt sich dieses Verfahren als richtig dar, und schlägt daher die Deputation vor: der 1. Kammer beizutreten.

4) Zu derselben Position hat die 2. Kammer den Antrag gestellt: Es möchten ferner für Rechnung des Staats keine Lithographen angestellt werden. Die 1. Kammer ist in der Hauptsache mit der 2. einverstanden, und hat nur noch die Worte beigefügt: „mit fixem Gehalte.“ Der Antrag würde daher so lauten: daß ferner keine Lithographen mehr mit fixem Gehalte für Rechnung des Staats angestellt werden möchten. Beiden Anträgen liegt dieselbe Absicht zum Grunde, sie ist nur in dem der 1. Kammer den Worten nach deutlicher ausgesprochen, und deshalb empfiehlt die Deputation der Kammer: letzterem beizutreten.

5) Die von der 2. Kammer zu erblandischen Steuerbedürfnissen (Position XXXVIII. Nr. 7.) für den Normal-Stat bewilligten 5,817 Thlr. 21 Gr. hat die 1. Kammer nur transitorisch bewilligt, weil sie künftig in so fern ganz in Wegfall kommen, als davon 3,273 Thlr. 18 Gr. für Papier zur Stempelfactorie und Versendungskosten des Stempelpapiers als Special-Verwaltungskosten bei der Einnahme der Stempelsteuer abziehen sind, die für die Sporkasse des Appellationsgerichts angelegten 25 Thlr. durch die Fixirung ganz wegfallen, alle übrigen Posten aber auf den Etat des Finanzministerium übergehen, oder auf den Pensions-Stat zu bringen sind. Unter Anerkennung der Wichtigkeit dieser Gründe empfiehlt die Deputation der Kammer den Beitritt.

Die Kammer erklärt sich ohne weitere Discussion auf die Frage des Präsidenten mit der Deputation einstimmig im Einklange.

Unter 6. lautet das Deputationsgutachten:

6) Gegen den bei der Position XXXIX. (die Meißner Porcelain-Manufactur betreffend) von der 2. Kammer gestellten Antrag: daß man die Porcellainvorräthe möglichst bald und auf geeignete Weise ins Geld setzen, den Erlös aber der Manufactur, so weit nöthig, als Betriebscapital überlassen möge, hat die jenseitige Deputation aus dem Grunde sich erklärt, weil bereits öffentliche Versteigerungen stattgefunden, und dieselben, vorzüglich was den sogenannten Ausschuss betreffe, auch künftig nach der Erklärung des Ministerium fortgesetzt werden sollten, obschon dabei nur niedrige Preise erlangt werden, überhaupt aber dieß ein Gegenstand sei, welcher lediglich der Verwaltung zu überlassen sein möchte. Die 1. Kammer hat sich darüber gar nicht erklärt, es wird daher dießseits bei dem Antrage zu beharren sein. Die Deputation hat desselben hier nur in der Absicht gedacht, um die Aufmerksamkeit der 1. Kammer darauf zu lenken.

Referent, Abg. Secr. Richter: Ich habe hierbei noch zu bemerken, daß ich später in den Protocollen der 1. Kammer gefunden habe, daß man daselbst die Ansicht festhält, daß, wo die Deputation den Beschlüssen der dießseitigen Kammer sich abfällig erklärt hat, und Niemand in der Kammer selbst das Wort nimmt, man annimmt, daß man dem Deputationsgutachten beistimme. Wäre das hier so zu nehmen, so würde daraus zu schließen sein, daß die 1. Kammer dem Antrage der 2. Kammer